

GR_GERICHTE KSK 2016 49 vom 16. Dezember 2016

GR Gerichte, 2016-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2016_49

FR: GR_GERICHTE KSK 2016 49 du 16 décembre 2016

IT: GR_GERICHTE KSK 2016 49 del 16 dicembre 2016

Regeste

provisorische Rechtsöffnung | Beschwerde Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 2

Die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens im Betrage von CHF 200.-- gehen zulasten der Gesuchsgegnerin. Sie werden unter Erteilung eines Rückgriffsrechts auf die Schuldnerin bei der Gesuchstellerin einbezogen und sind innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein dem Bezirksgericht Surselva zu überweisen. Ausseramtlich hat die Gesuchsgegnerin die Gesuchstellerin für ihre Umtriebe mit CHF 100.-- zu entschädigen.

E. 3

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 4

(Mitteilung)" Begründend hielt der Einzelrichter SchKG am Bezirksgericht Surselva fest, dass sich die von der Y._____ in Betreuung gesetzte Forderung aus einem am 4. September 2015 von beiden Seiten unterzeichneten Vertrag betreffend APP Business ergebe. Mit genanntem Vertrag läge eine für den in Betreuung gesetzten Betrag durch Unterschrift bekräftigte Schuldanererkennung in Form eines zweiseitigen Vertrages vor, der zur provisorischen Rechtsöffnung berechtige. Weil seitens der

Seite 3 — 12 X._____ keine materiellen Einwendungen erfolgt seien, welche diese Schuldanererkennung entkräfteten, sei die provisorische Rechtsöffnung zu erteilen (act. B.1). E. Gegen den vorgenannten Entscheid erhob die X._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 23. August 2016 (Poststempel vom 24. August 2016), unterzeichnet durch das einzelzeichnungsberechtigte VR-Mitglied, C._____, Beschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden. Darin beantragte sie sinngemäss die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides betreffend die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung. Zur Begründung führt sie aus, dass der Vertrag vom 4. September 2015 zwischen ihr und der Y._____ (nachfolgend Beschwerdegegnerin) ungültig sei, weil B._____ die Beschwerdeführerin mangels Vertretungsbefugnis nicht habe vertreten könne. Dies habe sowohl der Verkäufer als auch die Geschäftsleitung (sic.) der Beschwerdegegnerin jederzeit überprüfen können. Überdies sei der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin weder über den Nutzen der App orientiert noch über deren genauen Inhalt in Kenntnis gesetzt worden. Wäre dies der Fall gewesen, hätte die Beschwerdeführerin nie einen App-Vertrag unterzeichnet (act. A.1). F. Mit Verfügung vom 25. August 2016 forderte die Vorsitzende der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichtes von Graubünden die Beschwerdeführerin zur Leistung eines

Kostenvorschusses in Höhe von CHF 250.-- bis zum 5. September 2016 auf, dessen Eingang am 2. September 2016 verzeichnet wurde (act. D.2). Gleichentags wurde die Vorinstanz um Zustellung sämtlicher Akten bis zum 5. September 2016 aufgefordert. In derselben Verfügung wurde die Beschwerdeführerin auch darauf hingewiesen, dass der Beschwerde gemäss Art. 325 Abs. 1 ZPO keine aufschiebende Wirkung zukomme. Eine Beschwerdeantwort wurde nicht eingeholt (act. D.1). G. Mit Schreiben vom 26. August 2016 übermittelte das Bezirksgericht Surselva die nachgesuchten Akten. Gleichzeitig wies es darauf hin, dass sich die Beschwerdeführerin im Rechtsöffnungsverfahren nicht habe vernehmen und sie somit auch keine Einwendungen gegen die Forderung erhoben habe. Am 14. März 2016 sei seitens der Beschwerdeführerin eine Zahlung über CHF 1'650.-- erfolgt, was als nachträgliche Genehmigung des Rechtsgeschäfts zu werten sei (act. A.2). H. Mit Eingabe vom 18. September 2016 (Poststempel vom 19. September 2016) widersprach die Beschwerdeführerin der Auffassung des Bezirksgerichts Surselva und hielt fest, dass C._____ erstmals am 4. Mai 2016 mit der Buchhal-

Seite 4 — 12 tung der Beschwerdegegnerin Kontakt gehabt und nach Zustellung des Vertrages diesen sogleich rechtlich in Frage gestellt habe (act. A.3). I. Auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsschriften sowie im angefochtenen Entscheid wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1.a) Gegen erstinstanzliche Entscheide über Rechtsöffnungsbegehren ist die Berufung unzulässig, weshalb für deren Anfechtung einzig das Rechtsmittel der Beschwerde zur Verfügung steht (Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO in Verbindung mit Art. 319 lit. a ZPO). Beschwerdeinstanz ist das Kantonsgericht von Graubünden (Art. 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EGZPO; BR 320.100]), wobei die Beurteilung in die Zuständigkeit der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer fällt, wenn es um Streitsachen auf dem Gebiet des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts geht, für welche das summarische Verfahren gilt (Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts [KGV; BR 173.100]). Letzteres ist namentlich bei Rechtsöffnungssachen der Fall (Art. 251 Abs. 1 ZPO; Art. 80-84 SchKG). Infolgedessen beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen, und zwar schriftlich, begründet sowie unter Beilegung des angefochtenen Entscheids (Art. 321 Abs. 1 und 3 ZPO). b) Der vorliegend angefochtene Rechtsöffnungsentscheid datiert vom 16. August 2016 und wurde den Parteien gleichentags mitgeteilt, womit sich die Beschwerde vom 23. August 2016 (Poststempel vom 24. August 2016) als fristgerecht erweist. Die Zeichnungsberechtigung für die Beschwerdeführerin, welche von Amtes wegen zu prüfen ist (Art. 59 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 60 ZPO), ergibt sich aus dem Handelsregister des Kantons Graubünden. Die übrigen Prozessvoraussetzungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, so dass auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist. 2.a) Gemäss Art. 320 ZPO können mit der Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. In Rechtsfragen verfügt die Beschwerdeinstanz daher über eine freie Kognition, die derjenigen der Vorinstanz entspricht, wohingegen die Kognition

Seite 5 — 12 der Beschwerdeinstanz in Tatfragen auf eine Überprüfung, ob Willkür vorliege, beschränkt bleibt (vgl. Myriam A. Gehri, in: Gehri/Jent-Sørensen [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Orell Füssli Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2015, N 2 zu Art. 320 ZPO; Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasen-

böhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2016, N 3 ff. zu Art. 320 ZPO). b) Im Beschwerdeverfahren gilt eine Rüge- bzw. Begründungspflicht. Während die beschwerdeführende Partei in der Beschwerdeschrift im Einzelnen darzulegen hat, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet und auf welche Beschwerdegründe sie sich beruft, hat der Beschwerdegegner ■ sofern eine Beschwerdeantwort eingeholt wird ■ darzutun, warum der angefochtene Entscheid richtig und die Beschwerde dementsprechend unbegründet erscheint (Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, a.a.O., N 15 zu Art. 321 ZPO sowie N 9 zu Art. 322 ZPO). Unbesehen davon ist indessen im Beschwerdeverfahren ■ wie schon im erstinstanzlichen Verfahren ■ als Rechtsfrage von Amtes wegen zu prüfen, ob die vorgelegten Urkunden einen gültigen Rechtsöffnungstitel für die in Betreuung gesetzte Forderung darstellen, auch wenn sich der Schuldner nicht ausdrücklich auf entsprechende Mängel beruft. Der Rechtsöffnungsrichter hat damit von Amtes wegen zu untersuchen, ob eine Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG vorliegt. Des Weiteren hat er von Amtes wegen zu prüfen, ob die Identität zwischen dem Rechtsöffnungskläger und dem Betreibenden, dem Schuldner und dem Betriebenen sowie der in Betreuung gesetzten und der im Rechtsöffnungstitel verurkundeten Forderung gegeben ist (vgl. Daniel Staehelin, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Aufl., Basel 2010, N 50 zu Art. 84 SchKG; Dominik Vock, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkomentar SchKG; 2. Aufl., Basel 2014, N 2 zu Art. 82 SchKG; BGE 134 III 71 E. 3 und 103 Ia 47 E. 2e; Urteile des Bundesgerichts 5A_113/2014 vom 8. Mai 2014 E. 2.1 sowie 5A_568/2010 vom 4. November 2010 E. 2.1; PKG 1987 Nr. 27 E. 2c). Genügen die vorgelegten Urkunden den Anforderungen eines gültigen Rechtsöffnungstitels nicht, so ist die Rechtsöffnung zu verweigern (vgl. zum Ganzen auch Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts von Graubünden KSK 15 79 vom 23. Mai 2016 E. 2b/bb mit weiteren Hinweisen). c/aa) Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel anders als bei der Berufung (vgl. Art. 317 ZPO) ausgeschlossen. Es gilt mithin im Beschwerdeverfahren unter

Seite 6 — 12 dem Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen (Art. 326 Abs. 2 ZPO) ein umfassendes Novenverbot, und zwar nicht nur bei Verfahren, welche der Verhandlungsmaxime unterliegen, sondern auch bei jenen, welche vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht sind. Die Beschwerde hat im Gegensatz zur Berufung nicht den Zweck, das vorinstanzliche Verfahren weiterzuführen, sondern dient einer Rechtskontrolle des angefochtenen Entscheids. Massgebend ist somit der Prozessstoff, wie er im Zeitpunkt der Ausfällung des erstinstanzlichen Entscheids bestanden hat. Zulässig sind hingegen neue rechtliche Erwägungen (vgl. Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, a.a.O., N 3 f. zu Art. 326 ZPO; Dominik Gasser/Brigitte Rickli, Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkomentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, N 1 zu Art. 326 ZPO). c/bb) Aufgrund des Novenverbots ist es einer beklagten Partei, die sich am erstinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt hat, verwehrt, mit der Beschwerde neue Tatsachen und Beweismittel in das Verfahren einzuführen. An der Befugnis, einen zu ihrem Nachteil ausgefallenen Entscheid mit dem in der Sache gegebenen Rechtsmittel anzufechten, ändert die Säumnis vor erster Instanz hingegen nichts. Säumnis der beklagten Partei bedeutet nicht Anerkennung der Klage, sondern führt lediglich zur Entscheidung nach Aktenlage (Art. 147 Abs. 2, Art. 223 Abs. 2 und Art. 234 Abs. 1 ZPO), wobei das Gericht grundsätzlich auf die infolge Säumnis unbestritten gebliebenen Tatsachen abstellen darf (vgl. Laurent Killias,

in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, N 10 ff. zu Art. 223 ZPO und N 15 ff. zu Art. 234 ZPO; Daniel Willisegger, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, N 18 ff. zu Art. 223 ZPO und N 18 ff. zu Art. 234 ZPO). Dies gilt in einem summarischen Verfahren sinngemäss (vgl. Rafael Klingler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl., Zürich 2013, N 22 f. zu Art. 252 ZPO; Stephan Mazan, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, N 16 und 19 zu Art. 253 ZPO). Mit dem in der Sache gegebenen Rechtsmittel kann in der Folge auch die säumige Partei eine Überprüfung des Entscheides verlangen und ■ im Falle einer Beschwerde ■ namentlich geltend machen, dass die erste Instanz die von der Gegenpartei vorgebrachten Tatsachen offensichtlich falsch oder unvollständig festgestellt bzw. die vorgelegten Beweismittel willkürlich gewürdigt hat oder sie aus den festgestellten Tatsachen die falschen rechtlichen Schlüsse gezogen hat. Soweit zu diesem Zweck gestützt auf die bestehende Tatsachengrundlage neue rechtliche Argumente vorgebracht werden,

Seite 7 — 12 fallen diese nicht unter das Novenverbot. Nur wenn sich die neuen rechtlichen Argumente ganz oder teilweise auf bisher nicht behauptete Tatsachen stützen, scheitern sie an der Novenschranke (vgl. Thomas Sutter-Somm/Benedikt Seiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl., Zürich 2013, N 17 zu Art. 57 ZPO). Dem Novenverbot nicht entgegen steht sodann der Umstand, dass die säumige Partei mit der Beschwerde erstmals eine Abweisung der Klage bzw. des Gesuches beantragt, zumal als neue Anträge im Sinne von Art. 326 ZPO vor allem Klageänderungen, aber auch sonstige Änderungen oder Ergänzungen der vor Vorinstanz gestellten Anträge, nicht hingegen die eigentlichen Rechtsmittelanträge zu verstehen sind (vgl. Martin H. Sterchi in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, N. 2 zu Art. 326). c/cc) Bezogen auf das Rechtsöffnungsverfahren ergibt sich aus dem soeben Dargelegten, dass dem Schuldner trotz unterlassener Teilnahme am erstinstanzlichen Verfahren die Beschwerde gegen die Erteilung der Rechtsöffnung offensteht und er dabei sämtliche Einwände rechtlicher Natur vorbringen kann, welche sich aus dem im erstinstanzlichen Verfahren beigebrachten Tatsachenmaterial ergeben. So kann er namentlich das Vorliegen eines gültigen Rechtsöffnungstitels bestreiten und die Beschwerdeinstanz muss ■ sollte sich der Einwand als begründet erweisen ■ eine solche Beschwerde gutheissen, obwohl der entsprechende Einwand vor erster Instanz nicht erhoben wurde (vgl. Daniel Staehelin, a.a.O., N 90 zu Art. 84 SchKG). Stützt sich der Gläubiger auf eine Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG, stehen dem Schuldner gestützt auf Art. 82 Abs. 2 SchKG sämtliche Einwendungen und Einreden offen, welche zivilrechtlich von Bedeutung sind (vgl. Daniel Staehelin, a.a.O., N 84 zu Art. 82 SchKG; Peter Stücheli, Die Rechtsöffnung, Diss. Zürich 2000, S. 348). Dementsprechend kann der Schuldner nicht bloss die Tauglichkeit der eingereichten Urkunden als Schuldanerkennung, sondern auch den Bestand der Forderung bestreiten. Diese Möglichkeit steht einem vor erster Instanz säumigen Schuldner sodann auch noch im Beschwerdeverfahren offen, soweit er sich dabei auf die vor erster Instanz bestehende Tatsachengrundlage stützt. 3.a) Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens nach Art. 80 ff. SchKG bildet die Frage, ob für den in Betreuung gesetzten Betrag ein Rechtstitel besteht, der die hemmende Wirkung des Rechtsvorschlags zu beseitigen vermag. Gemäss Art. 82 Abs. 1 SchKG erteilt

das Gericht die provisorische Rechtsöffnung, wenn die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unter-

Seite 8 — 12 schrift bekräftigten Schuldanererkennung beruht, sofern der Betriebene nicht nach Art. 82 Abs. 2 SchKG Einwendungen, welche die Schuldanererkennung entkräften, sofort glaubhaft macht. Als Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 SchKG gilt unter anderem auch die Privaturkunde, die den vollen und liquiden Beweis für die in Betreuung gesetzte Forderung erbringt, d.h. die neben der Person des Schuldners auch diejenige des Gläubigers nennt, die sich über die Höhe der Forderung und deren Fälligkeit äussert und aus der sich der klare Wille des Schuldners zur Zahlung seiner Schuld ergibt (vgl. Peter Stücheli, a.a.O., S. 328 ff.). b) Die Erklärung in der Schuldanererkennung muss vom Schuldner selbst stammen. Es muss also Identität vorliegen zwischen dem Schuldner, der im Zahlungsbefehl genannt ist, und dem Aussteller der Schuldanererkennung (Dominik Vock, in: Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Kurzkomentar, 2. Auflage, Zürich 2014, N 9 zu Art. 82 SchKG). Bei juristischen Personen muss daher die Erklärung von einem zeichnungsberechtigten Organ oder von einem Handlungsbevollmächtigten unterschrieben sein (Peter Stücheli, a.a.O., S. 331; Dominik Vock, a.a.O., N 9 zu Art. 82 SchKG; Daniel Staehelin, a.a.O., N 59 zu Art. 82 SchKG). Allgemein gilt, dass auch ein vom Schuldner ernannter Vertreter in dessen Namen eine entsprechende Erklärung unterzeichnen kann. Aus der Erklärung muss jedoch ersichtlich sein, dass der Vertreter für den Vertretenen handelt, wobei es genügt, wenn der Gläubiger aus den Umständen auf das Vertretungsverhältnis schliessen konnte. Die Vertretungsmacht des Unterzeichnenden kann sich somit aus einer gewillkürten Ermächtigung ergeben. Diese kann ausdrücklich erteilt worden sein, nach den allgemeinen Regeln des Stellvertretungsrechts aber auch in einem konkludenten Handeln gründen (Peter Stücheli, a.a.O., S. 334; Dominik Vock, a.a.O., N 10 zu Art. 82 SchKG; Daniel Staehelin, a.a.O., N 57 zu Art. 82 SchKG). c) Von der Frage, ob zivilrechtlich ein wirksames Vertretungsverhältnis vorliegt, ist die Frage, inwieweit eine gewillkürte Vertretungsmacht im Rechtsöffnungsverfahren nachgewiesen werden muss, abzugrenzen. Diesbezüglich gehen die Meinungen in Lehre und Rechtsprechung auseinander. Nach der einen Auffassung muss die Vertretungsmacht urkundlich belegt werden (PKG 1989 Nr. 32 E. a); PKG 1991 Nr. 29 E. 2; Daniel Staehelin a.a.O., N 57 zu Art. 82 SchKG m.w.H.) oder zumindest notorisch sein (Eugen Fischer, Rechtsöffnungspraxis in Basel-Stadt, BJM Nr. 3 1980, S. 113 ff., S. 131), während nach der anderen Auffassung, die vom Bundesgericht als nicht willkürlich bezeichnet wurde, die Vollmacht auch durch ein konkludentes Handeln des Schuldners nachgewiesen werden kann (BGE 132 III 140 E. 4.1 = Pra 2006, 918; 130 III 87 E. 3.1 = Pra 2004,

Seite 9 — 12 1013 ff.; 112 III 89; Urteil des Bundesgerichts 5P.449/2002 vom 20. Februar 2003 E. 4 = Pra 2003, 893; m.w.H. Daniel Staehelin, a.a.O., N 57 zu Art. 82 SchKG). Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung folgend genügt es demnach, wenn das Vertretungsverhältnis ■ sofern es unbestritten geblieben ist ■ aus den Akten zu vermuten ist. Ein Nachweis der Vertretungsmacht durch Urkunden wie etwa einen Handelsregisterauszug oder eine schriftliche Vollmacht ist mit anderen Worten erst im Falle deren Bestreitens notwendig (BGE 130 III 87 = 30 III 87 E. 3.1 = Pra 2004, 1013 ff.; ähnlich BGE 132 III 142 = Pra 2006 Nr. 41 E. 4.1.1; 130 III 88 E. 3.1; Dominik Vock, a.a.O., N 10 zu Art. 82 SchKG; Peter Stücheli, a.a.O., S. 339). 4.a) Vorliegend hat sich die Beschwerdeführerin am erstinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt. Erst mit ihrer Beschwerde bringt sie vor, die im Vertrag vom 4. September 2015 enthaltene

Schuldanerkenntnis sei rechtlich ungültig, weil die den Vertrag unterzeichnende B._____ nicht vertretungsberechtigt gewesen sei. Sie bestreitet somit das Vorliegen einer gültigen Schuldanerkenntnis und stützt sich dabei unter anderem auf einen Internetauszug aus dem Handelsregisteramt des Kantons Graubünden vom 22. August 2016 (act. B.5), mit welchem sie die fehlende Zeichnungsberechtigung von B._____ belegen will. Wie vorstehend dargelegt, sind indessen im Beschwerdeverfahren neue Behauptungen und Beweismittel nicht mehr zulässig (Art. 326 ZPO). Der genannte Handelsregisterauszug kann daher zwar zum Nachweis der (von Amtes wegen zu prüfenden) Vertretungsbefugnis von C._____ im Beschwerdeverfahren entgegen genommen werden. Bei der Beurteilung der Sache selber muss diese neue Urkunde jedoch unberücksichtigt bleiben. Dasselbe gilt für sämtliche erst im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Tatsachenbehauptungen, soweit diese über den im erstinstanzlichen Verfahren beigebrachten Prozessstoff hinausgehen. So können namentlich die Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach sowohl der Verkäufer wie auch die Geschäftsleitung der Beschwerdegegnerin die ihnen jederzeit mögliche Überprüfung der Zeichnungsberechtigung von B._____ unterlassen hätten und ihr Geschäftsführer (C._____) keinerlei Kenntnis vom in Frage stehenden App-Vertrag gehabt habe, nicht mehr gehört werden. Um mit ihrer Beschwerde Erfolg haben zu können, hätte die Beschwerdeführerin stattdessen darlegen müssen, dass der Vorderrichter aufgrund des bei seinem Entscheid vorliegenden Tatsachenmaterials die fehlende Vertretungsmacht von B._____ hätte feststellen und demzufolge den Bestand einer gültigen Schuldanerkenntnis hätte verneinen müssen. Solches hat sie nicht getan, weshalb die Beschwerde bereits aus diesem Grund abzuweisen ist. Aber selbst wenn man mit Rücksicht darauf, dass bei Laien geringere Anforderungen an die Begründung ihrer Beschwerde zu stellen sind, vom Erfordernis einer

Seite 10 — 12 entsprechenden (substantiierten) Rüge absehen wollte, bestünde ■ wie aus den nachfolgenden Ausführungen hervorgeht ■ kein Anlass, den angefochtenen Entscheid aufzuheben. b) Der Vorderrichter hat das Vorliegen eines Rechtsöffnungstitels geprüft und in diesem Zusammenhang unter anderem erwogen, dass sich die von der Beschwerdegegnerin in Betreuung gesetzte Forderung aus einem am 4. September 2015 von beiden Seiten unterzeichneten Vertrag betreffend APP Business ergebe. Zutreffend ist, dass der in Frage stehende Vertrag durch B._____ unterzeichnet wurde (vorinstanzliches act. II./2). Unter der Rubrik „Kunde“ wurde indessen der Stempel der Beschwerdeführerin angebracht, der sich zudem ein zweites Mal über der Unterschrift von B._____ findet. B._____ hat sich demnach als Vertreterin der Beschwerdeführerin zu erkennen gegeben. Urkunden, welche die Vertretungsberechtigung von B._____ unmittelbar belegen würden, lagen dem Vorderrichter nicht vor. Nachdem ihre Vertretungsberechtigung im vorinstanzlichen Verfahren aber unbestritten geblieben ist, genügt es nach dem zuvor Gesagten, dass die Vertretungsmacht aufgrund der mit dem Rechtsöffnungsgesuch vorgelegten Akten zu vermuten war. Zusammen mit dem genannten Vertrag hat die Beschwerdegegnerin eine Rechnung für die darin vereinbarten Dienstleistungen im Betrage von insgesamt CHF 3'726.-- eingereicht, aus welcher hervorgeht, dass am 14. März 2016 ein Zahlungseingang von CHF 1'650.-- verzeichnet wurde (vorinstanzliches act. II.3). Bei dieser Aktenlage durfte der Vorderrichter ohne weiteres darauf schliessen, dass B._____ über die interne Berechtigung verfügte, den strittigen Vertrag abzuschliessen, respektive durfte er zumindest von einer nachträglichen Genehmigung des Vertragsabschlusses seitens der Beschwerdeführerin ausgegangen. Denn wer jemandem die Befugnis zur Zahlung von Rechnungen überlässt, muss sich den daraus entstandenen

Anschein einer Vollmacht entgegen halten lassen (BGE 130 III 89 E. 3.3). Bestand für den Vorderrichter somit kein Anlass, an der Vertretungsmacht von B. _____ zu zweifeln, war er auch nicht gehalten, von der Beschwerdegegnerin einen zusätzlichen Nachweis des Vertretungsverhältnisses zu verlangen, sondern durfte das Vorliegen einer gültigen Schuldanerkennung ohne weiteres bejahen. Der erstmaligen Bestreitung der Vertretungsberechtigung im Beschwerdeverfahren kann unter diesen Umständen kein Erfolg beschieden sein. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten der Beschwerdeführerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten werden gestützt auf Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 Ge-

Seite 11 — 12 bührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) auf CHF 250.-- festgelegt. Eine Parteientschädigung für die Beschwerdegegnerin entfällt mangels Einholung einer Beschwerdeantwort.

E. 6

Da der Streitwert in vorliegendem Verfahren unter CHF 5'000.-- liegt und darüber hinaus die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, ergeht der vorliegende Entscheid in Anwendung von Art. 7 Abs. 2 lit. a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (EGzZPO; BR 320.100) bzw. Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) und Art. 7 Abs. 2 lit. b EGzZPO in einzelrichterlicher Kompetenz.

Seite 12 — 12 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.